jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/2/28 2004/03/0218

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.2005

Index

L65504 Fischerei Oberösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §9;
B-VG Art131 Abs1 Z1;
FischereiG OÖ 1983 §23 Abs1 idF 1990/016;
FischereiG OÖ 1983 §24 Abs3 idF 1990/016;
FischereiG OÖ 1983 §34 Abs2;
FischereiG OÖ 1983 §36 Abs1 lite;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Fischereirevierausschüsse zählen gemäß § 36 Abs. 1 lit. e O.ö. FischereiG 1983 zu den Organen des (gemäß § 34 Abs. 2 O.ö. FischereiG 1983 als Körperschaft des öffentlichen Rechtes eingerichteten) O.ö. Landesfischereiverbandes. Sie sind jedoch selbst nicht juristische Personen. Daran ändern auch die mit der O.ö. FischereiG-Novelle 1990, LGBl. Nr. 16, im § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 3 O.ö. FischereiG 1983 normierten Antragsrechte des Fischereirevierausschusses nichts, da diese Bestimmungen nur dahin verstanden werden können, dass den Fischereirevierausschüssen diese Rechte und Befugnisse bloß in ihrer Eigenschaft als Organ des O.ö. Landesfischereiverbandes, nicht jedoch als einer selbstständigen Partei im eigenen Namen übertragen werden (vgl. idS zur Rechtslage vor dieser Novelle das E 11.2.1987, 86/03/0133). Daher können Fischereirevierausschüsse nach dem O.ö. FischereiG 1983 auch nicht im eigenen Namen als Partei vor dem VwGH auftreten.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004030218.X01

Im RIS seit

17.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at